

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

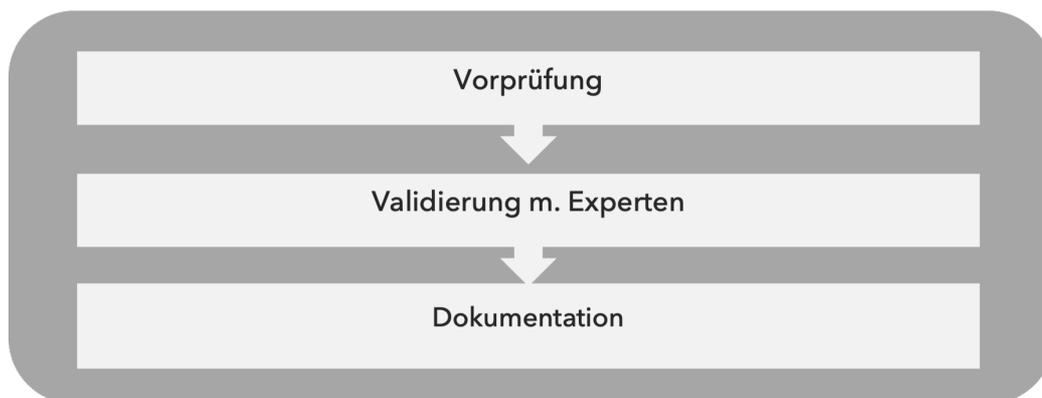


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Schornsteinfeger-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Schornsteinfeger-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Schornsteinfeger-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Schornsteinfeger-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) zum/zur Kaminfegermeister/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung zum/zur Kaminfeger Vorarbeiter/in mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Schornsteinfeger-Handwerk (Schornsteinfegermeisterverordnung - SchoMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung zum/zur Kaminfegermeister/in⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung zum/zur Kaminfeger Vorarbeiter/in (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung zum/zur Kaminfegermeister/in¹⁰

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/friseur-mstrv/BJNR063800001.html>

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/3267>

⁹ Online unter:

https://www.kaminfeger.ch/files/dokumente/Informationen%20Ausbildung/Pr%C3%BCfungsordnung_VorarbeiterIn_D.pdf

¹⁰ Online unter

https://www.kaminfeger.ch/files/dokumente/Informationen%20Ausbildung/Wegleitung%20zum%20Reglement_MeisterIn_D.pdf

<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung zum/zur Kaminfeger-Vorarbeiter/in mit eidg. Fachausweis¹¹ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
--	--

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
	x
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung wesentliche Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten zwar auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise war allerings noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Pos. 20: einen Bezirk führen und verwalten, insbesondere Verwaltungsakte erlassen, Gutachten und Stellungnahmen anfertigen und zuständige Stellen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Brandbekämpfung, der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes unterstützen ○ Berücksichtigung deutsches Recht bei sämtlichen Positionen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Nach Diskussion mit dem zuständigen Fachverband stehen der gegenseitigen Anerkennung auch über die Position 20 hinaus der hohe inhaltliche Anteil an nationalem Recht aufgrund der hoheitlichen Aufgaben eines Schornsteinfegermeisters 	

⁶ Online unter: https://fi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

¹¹ Online unter:

https://www.kaminfeger.ch/files/dokumente/Informationen%20Ausbildung/Wegleitung%20zum%20Reglement_VorarbeiterIn_D.pdf

entgegen. Die Rechtsgrundlagen in der Schweiz können möglicherweise ähnlich sein, es geht aber in der alltäglichen Praxis ja darum, dass konkrete deutsche Recht umzusetzen, egal ob beispielsweise bei der Feuerschau, bei der Beratung von Kunden oder der Überprüfung von Geräten.

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung sowie die Höhere Fachprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...], 	Eidgenössische Berufsprüfung, A: <i>Ausbildung der Lernenden begleiten</i> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Rekrutierung mitwirken • Lernende ausbilden • Übungsmöglichkeiten für Lernende schaffen • Arbeitsbuch und Schulfortschritt kontrollieren • bei Standortgesprächen mitwirken • Inputs für Lehrzeugnis liefern 	Inhalte zur Ausbildung von Lernenden im Betrieb sind in der schweizer Berufsprüfung im Vergleich zum Meisterprüfungsberufsbild Teil I & II stärker enthalten. Diese werden in Teil IV der deutschen Meisterprüfung aufgegriffen.
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II	Eidgenössische Berufsprüfung, B: <i>Team der Mitarbeitenden führen</i>	Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung.

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...], insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, ... • Pos. 4: Aufträge planen und ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] des Einsatzes von Personal, ... 	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Rekrutierung mitwirken • Arbeitsabläufe anleiten, instruieren • als Ansprechperson für fachliche Probleme von Mitarbeitenden auftreten • bei Kund/innen die nötigen fachlichen Entscheidungen treffen • Vorschläge für die Optimierung der Arbeitsabläufe unterbreiten 	<p>Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...], insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Brandschutzes sowie des Umwelt- und Klimaschutzes, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, C: <i>Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssicherheit im Betrieb und Gesundheitsschutz sicherstellen • Umgang mit toxischen Stoffen sichern • sichere Arbeitsausführung an wärmetechnischen Anlagen (WTA) • für einen umweltgerechten und nachhaltigen Umgang mit Material, Werkzeugen und Fahrzeugen sorgen • Ressourcenschonung und Umweltsicherheit durch fachgerechte und periodische Kontrolle und Reinigung der WTA sicherstellen 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Arbeitssicherheit und Umweltschutz finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>
<p>./.</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, D: KF-</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten besteht beim deutschen</p>

	<p><i>Meister/in gegen innen und außen vertreten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • KF-Meister/in über die Ausbildung der Lernenden auf dem Laufenden halten • Schnittstelle zwischen Mitarbeitenden und KF-Meister/in sicherstellen • stellvertretende Betriebsführung bei Abwesenheit des/der KF-Meister/in • sich bei Vertretung eine Übersicht über das Arbeitsvolumen und die Aufträge des Betriebes verschaffen • Anschaffungsentscheide vorbereiten • KF-Meister/in über Kundenanliegen auf dem Laufenden halten 	<p>Meisterabschluss keine Entsprechung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: auftragsbezogene Kundenwünsche und -bedarfe ermitteln [...], Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen... • Pos. 18: Gebäude [...] Betriebs- und Brandsicherheit, die Energieeffizienz sowie den Umwelt- und Klimaschutz, überprüfen und beurteilen, Optimierungsmaßnahmen erarbeiten, einleiten und begleiten, • Pos. 19: Kunden in Fragen der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, des Arbeits- und 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, E: <i>Kund/innen fachlich beraten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardanliegen von Kund/innen abklären und die nötigen Informationen für die Bearbeitung zusammentragen • Reklamationen abklären und die notwendigen Informationen für die Erledigung zusammentragen • Kund/innen in fachspezifischen Fragen beraten (Kaminfegerarbeiten, Brandschutz, Feuerungskontrolle) 	<p>Kundinnen und Kunden fachgerecht zu komplexen Aufträgen des Kaminfeger- bzw. Schornsteinfeger-Handwerks zu beraten ist Bestandteil der Abschlüsse in beiden Ländern.</p>

<p>Gesundheitsschutzes, des Immissions-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeffizienz beraten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungspotential von wärmetechnischen Anlagen bei Kund/innen erkennen und Aufträge akquirieren • einfache KF-Aufträge vor Ort in Augenschein nehmen und offerieren 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen • Pos. 12: Mängel, Funktionsstörungen und Gefahren an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie an sonstigen Einrichtungen, an den damit zusammenhängenden Brennstoffversorgungsanlagen sowie an Arbeitssicherheitseinrichtungen feststellen, dokumentieren und an zuständige Stellen melden; Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchführen sowie präventive Maßnahmen ableiten, • Pos. 13: Ursachen von Belästigungen, ausgehend von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, erkennen und dokumentieren; Ursachenbeseitigung einleiten, • Pos. 14: Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen zur 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, F: <i>spezielle Kaminfegerarbeiten beherrschen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten für eine Heizungsoptimierung erkennen und einleiten • komplexe wärmetechnische Anlagen selbstständig kontrollieren und reinigen können • Betriebssicherheit sämtlicher WTAs gewährleisten • Arbeitsteams auf Grossanlagen führen • Arbeitseinsätze der Mitarbeitenden und Lernenden planen 	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p>

<p>Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes überprüfen, messen, reinigen und kehren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 15: Feuerstättenschau, insbesondere unter Berücksichtigung schornstiefegerrechtlicher Regelungen, der Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes sowie des Umwelt- und Klimaschutzes, durchführen und dokumentieren, • Pos. 16: Brennstoffversorgungsanlagen für Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen auf Betriebs- und Brandsicherheit sowie Brennstoffe auf Einhaltung der Vorgaben des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen; Ergebnisse auswerten und dokumentieren, 		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen • Pos. 10: Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, G: <i>Material, Werkzeuge und Fahrzeuge bewirtschaften</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Pflege der Fahrzeuge sicherstellen und kontrollieren • Reparatur und Wartung der Werkzeuge sicherstellen und kontrollieren • Bewirtschaftung des Materiallagers sicherstellen und kontrollieren 	<p>Hier besteht eine große Übereinstimmung der Inhalte.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Führen von Einkaufslisten für Verbrauchsmaterial 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 20: einen Bezirk führen und verwalten, insbesondere Verwaltungsakte erlassen, Gutachten und Stellungnahmen anfertigen und zuständige Stellen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Brandbekämpfung, der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes unterstützen, 	./.	<p>Bei diesen Tätigkeiten scheint bei den schweizer Abschlüssen - ohne Berücksichtigung der Wahlmodule - zunächst keine Entsprechung zu bestehen.</p> <p>Zu prüfen ist, ob dies eine wesentliche Einschränkung darstellt.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) 	<p>HFP Modul: Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und Management • Ziele, Strategie, Entwicklung, Erhaltung • Managementaufgaben <p>HFP Modul: Recht in der Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Wirtschaftsrechts • Entstehung von Obligationen und Verträgen • verschiedene Vertragsarten • Arbeitsgesetze, Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht • Gesellschaftsrecht • Unternehmensformen und deren gesetzliche Voraussetzungen 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten 	<p>HFP Modul: Vernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmerische Fragestellungen vernetzt angehen und Zielkonflikte erkennen 	
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>HFP Modul: Planung, Führung und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> Selbstmanagement Mitarbeitendenführung, Mitarbeitendenbeurteilung Organisationsmodelle Prozessorganisation und -optimierung, Qualitätssicherung <p>HFP Modul: Korrespondenz und Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> Kommunikations- und Informationsverhalten 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird.</p> <p>Die Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz zeigen in diesem Bereich eine sehr hohe Übereinstimmung.</p>
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen Rechtsvorschriften anwenden 	<p>HFP Modul: Grundlagen der Buchhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> doppelte Buchführung, Bilanz, Erfolgsrechnung 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen • Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahlen in der Unternehmensführung • Kalkulationen, Deckungsbeiträge • Liquiditätsplanung, Finanzierung, Investitionsrechnung • Betriebsbuchhaltung 	
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen 	<p>HFP Modul: Korrespondenz und Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationsv erhalten <p>HFP Modul: Marketing und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingplanung und -controlling • Marketing-Mix • Situationsanalyse • Kundenbindung • Ziel- und Strategieplanung 	<p>Inhalte im Bereich Marketing sind sowohl in der HFP als auch im Meister in vergleichbarem Umfang abgebildet.</p>

--	--	--	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen	BZ 2b: Ausbildungseinheiten	Der Kern der Qualifikationen in beiden

Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.
--	---	---

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.